

# RS OGH 1997/6/26 7Rs186/97t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

## Norm

BPGG §9 Abs1 erster Satz

### Rechtssatz

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl Nr. 201, wurde im Artikel 21 auch das Bundespflegegeldgesetz geändert. Im § 9 Abs.1 1.Satz BPGG wurde der Beginnzeitpunkt für die Leistung in Abänderung der bisherigen Regelung, nämlich mit dem Beginn des Monats in dem der Antrag gestellt wurde, auf den der Antragstellung folgenden Monatsbeginn verlegt. Diese Neuregelung ist gemäß § 48 BPGG mit 1.Mai 1996 in Kraft.

### Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 13 R 12/05p. Diese ist nunmehr unter RW0000667 abrufbar.

### Entscheidungstexte

- 7 Rs 186/97t  
Entscheidungstext OLG Wien 26.06.1997 7 Rs 186/97t

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000201

### Im RIS seit

09.11.2011

### Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)